



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und
Planung**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	17.09.2014

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	12
	Verpflichtung von sachkundigen Bürgern	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin	13
1.2	48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße 1. Aufstellungsbeschluss 2. Vorstellung und Beschluss des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	14
1.3	Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße; 1. Vorstellung und Beschluss des Städtebaulichen Konzeptes 2. Aufstellungsbeschluss 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	15, 16
1.4	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg)- Frankfurter Str. / Bröltalstr. / Kleine Umgehung, 10. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	17
1.4.1	Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof, 2. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3(2) und § 4(2) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	18
1.5	Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans 01.30/1 bezüglich der Lage außerhalb der überbaubaren Fläche hier: Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit drei Pkw-Garagen und acht Einfamilienwohnhäuser	19

1.6	Fahrradbusse zu den Höhenlagen des Gemeindegebietes; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.08.2014	20
1.7	Verbesserung der AST-Verbindungen im Bereich Uckerath, Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.2014	21
1.8	Ortsumgehung Uckerath, Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.07.2014	
1.9	Denkmal der 1. Hennefer Karnevals-Gesellschaft	22
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
Nicht öffentliche Sitzung		
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 04.09.2014
Nachtragsdatum: 11.09.2014
Vorsitzender: Ralf Offergeld
Schriftführer/in: Karin Nikolaizik

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende/r

Offergeld, Ralf CDU

stellv. Vorsitzende/r

Spanier, Norbert SPD

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee SPD als Vertreterin für Herrn Herchenbach

Auerbach, Peter CDU als Vertreter für Herrn Schilling

Berger, Claudia CDU als Vertreterin für Herrn Dohlen

Fichtner, Bettina SPD

Große Winkelsett, Christa CDU

Kania, Günter CDU

Mikolajczak, Dirk CDU

Reuter, Thomas GRÜNE

Rindfleisch, Joachim Die Unabhängigen

Roos-Schumacher, Hedwig Dr. CDU

Steinmetz, Gerald SPD

Weisel, Gerd Die Linke als Vertreter für Frau Hincha

sachkundige Bürger/innen

Ehrenberg, Peter CDU

Hambitzer, Hans SPD

Schliefer, Raimund Die Unabhängigen

Spanier, Annemarie SPD

Stahn, Astrid GRÜNE

stellv. sachkundige Bürger/innen

Lehmann, Bodo Erich FDP als Vertreter für Herrn Schlechtriem

Lindlar, Hans Peter CDU als Vertreter für Herrn Laudan

van Riesen, Sigurd Dr.-Ing. CDU als Vertreter für Frau Grünwald

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und Entwicklung

Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und Entwicklung

Frau Trockfeld, Zentrale Steuerung und Service

Frau Steffan, Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Poersch, Stadtbetriebe Hennef AöR

Gäste:

Herr Dr. Naumann, sgp Architekten Stadtplaner, Meckenheim, zu TOP 1.2 und 1.3

Herr Großkinsky, G + H Projekt GmbH, Bonn zu TOP 1.5

Herr Gebel-Dallinger, G + H Projekt GmbH, Bonn zu TOP 1.5

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	12

Herr Offergeld eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte die Gäste der beteiligten Büros vor.

Herr Offergeld stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei. Er wies auf die mit dem Nachtrag zur Einladung übersandten Unterlagen und die Stellungnahme der RSVG zu TOP 1.6, die als Tischvorlage verteilt wurde, hin.

Herr Spanier (SPD-Fraktion) beantragte, die TOPs 2.1 und 3.1 als ordentliche Tagesordnungspunkte zu behandeln, diese sollen als TOP 1.8 und 1.9 beraten werden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

	Verpflichtung von sachkundigen Bürgern	
--	---	--

Herr Offergeld verpflichtete Herrn Peter Ehrenberg, Herrn Bodo Lehmann und Herrn Hans Peter Lindlar als sachkundige Bürger mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

1	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

1.1	Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertreterin	13
-----	--	----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Frau Karin Nikolaizik wird zur Schriftführerin des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung bestellt.

Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Iris Hamann vertreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	48. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße 1. Aufstellungsbeschluss 2. Vorstellung und Beschluss des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	14
-----	---	----

Da die Entscheidung zu diesem TOP im Zusammenhang mit dem Beschluss zur unter TOP 1.3 vorgestellten Planung steht, regte Frau Wittmer an, die Vorstellung und Beratung der Planung für beide Punkte gemeinsam durchzuführen.

Frau Wittmer erläuterte - ausgehend von der Städtebaulichen Rahmenplanung 2003 und der Beratung im Ausschuss Östlicher Stadtrand im April d.Js. - die Grundlagen der Planung. Anschließend stellte Herr Dr. Naumann die neuen Bebauungsvarianten vor.

Es schloss sich eine intensive Diskussion an, die hierin gestellten Fragen der Ausschussmitglieder wurden von Frau Wittmer und Herrn Dr. Naumann beantwortet.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße aufgestellt. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Änderung umfasst den Wegfall von „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten der Darstellung „Wohnbauflächen“.

2. Dem vorgestellten Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße wird zugestimmt.

3. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des vorgestellten Vorentwurfs durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße; 1. Vorstellung und Beschluss des Städtebaulichen Konzeptes 2. Aufstellungsbeschluss 3. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	15, 16
-----	---	--------

Im Zuge der vorangegangenen Diskussion zu der vorgestellten Planung wurde von verschiedenen Ausschussmitgliedern angeregt, nur die Varianten 1 und 2 des städtebaulichen Entwurfes weiter zu verfolgen. Da der Beschlussvorschlag, mit allen 3 Varianten in das weitere Verfahren zu gehen, der weitergehende war, ließ Herr Offergeld zunächst hierüber abstimmen.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte diesen Beschlussvorschlag mehrheitlich mit 13 Nein-Stimmen (10 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion) bei 9 Ja-Stimmen (6 SPD-Fraktion, 2 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 Fraktion Die Linke) ab (Beschluss Nr. 15).

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss sodann einstimmig mit 13 Ja-Stimmen (10 CDU-Fraktion, 2 Fraktion Die Unabhängigen, 1 FDP-Fraktion) bei 9 Enthaltungen (6 SPD-Fraktion, 2 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 1 Fraktion Die Linke) (Beschluss Nr. 16):

1. Dem vorgestellten Städtebaulichen Entwurf Variante 1 und Variante 2 wird zugestimmt.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), wird der Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße aufgestellt.
3. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorgestellten Städtebaulichen Entwurfes Variante 1 und Variante 2 durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

1.4	Bebauungsplan Nr. 01.26 Hennef (Sieg)- Frankfurter Str. / Bröltalstr. / Kleine Umgehung, 10. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	17
-----	---	----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

zu T1, Straßen.NRW

mit Schreiben vom 20.06.2014

Stellungnahme:

Im Vorfeld fand zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Hennef ein intensiver Austausch von Informationen statt.

Die durch die Straßenbauverwaltung gelieferten Zahlen, Fakten, Texte und Planunterlagen waren in der Bauleitplanung der Stadt Hennef zu berücksichtigen und einzubringen.

Unter dieser Voraussetzung, dass das geschehen ist, sieht der LS NRW keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26.

Sollten sich dennoch Widersprüchlichkeiten ergeben, so gehen die Kosten, die sich aus Gegenmaßnahmen ergeben, alleine zu Lasten der Stadt Hennef

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

mit Schreiben vom 22.05.2014

Stellungnahme:

Zu dem Änderungsvorhaben werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen folgende Hinweise:

Das o.a. Vorhaben befindet sich außerhalb aufrechterhaltener Bergwerksfelder. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Bebauungsplangebietes kein Bergbau umgegangen.

Abwägung:

Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg-Kreis, Abtl. 61.2–Regional-/ Bauleitplanung mit Schreiben vom 20.06.2014
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33 mit Schreiben vom 24.06.2014

-
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), werden die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Str./ Bröltalstr./ Kleine Umgehung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.1	<p>Bebauungsplan Nr. 01.5 Hennef (Sieg) - Bödinger Hof, 2. Änderung</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3(2) und § 4(2) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)</p>	18
-------	--	----

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB:**

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 – Planung
mit Schreiben vom 10.04.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen unter Beachtung der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom Dezember 2013 unter Ziffer 4.1 aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die unter Ziffer 4.3 dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

Bodenschutz

Es wird angeregt, dass die für die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen dargestellten Grünflächen durch ein Befahrungsverbot sowie ein Verbot, die Flächen als Lagerflächen von Baumaterial und Schüttgütern zu nutzen, in geeigneter Weise zu schützen sind. Die betreffenden Areale sind abzuführen und für die Umsetzung der Maßnahme soll eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass die Lagerung des Bodenaushubs zur eigenen Verwertung (unter anderem für die

Herstellung von Vegetationsflächen) aufgrund der Schütthöhe nicht zu einer Verdichtung und damit auch der Zerstörung des Bodengefüges führt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden im Textteil und in der Begründung sinngemäß übernommen.

zu T2, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.
mit Schreiben vom 16.02.2014

Stellungnahme:

Das gewählte Verfahren gem. § 13a BauGB wird als ungeeignet bezeichnet.

Abwägung:

Mit der zum 01.01.2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen Bauleitplan im beschleunigten „Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht Ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich. **Eine Bilanzierung wurde jedoch aus Gründen der Transparenz im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag durchgeführt.**

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.5 vor. Das Plangebiet liegt mit einer Grundfläche von ca. 12.278 m² deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

Stellungnahme:

Der ehemalige landwirtschaftlich genutzte Betrieb weist ein Brutvorkommen an Rauchschwalben und Mehlschwalben auf, welche als planungsrelevante Arten geführt werden.

Abwägung:

Die Gutachterin konnte bei keiner Begehung Nachweise der Mehlschwalbe (Nester oder Tiere) erbringen. Daher ist die Mehlschwalbe nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Der BUND weist in seiner Stellungnahme auf die Anforderung an den Maßnahmenkatalog für Rauchschwalben hin.

Abwägung:

Die Gutachterin hat in ihrem Gutachten Kapitel 5.2.2 Vermeidung von Nistplatzverlusten (Rauchschwalben) hinreichend beschrieben, dass für den Nistplatzverlust der zwei besetzten Nester insgesamt vier Nesthilfen im Umfeld an geeigneten Standorten anzubringen sind. Die Nesthilfen wurden gemäß den Vorgaben des LANUV (2013) auf einem landwirtschaftlichen Hof in direkter Nähe angebracht.

Stellungnahme:

Die Schleiereule wird als Brutvogel sowie Fledermausarten als planungsrelevante Arten genannt, für die ebenfalls ein Ausgleich notwendig wird.

Abwägung:

Im Gutachten (Artenschutzfachliche Prüfung -ASP-Stufe II) werden in Bezug auf Fledermäuse und gebäudewohnende Vögel Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten beschrieben.

Stellungnahme:

Für die beschriebenen Fledermauskästen, insbesondere wenn diese erneut umgehängt werden müssen, gilt ebenfalls, dass diese erst von den Tieren angenommen werden müssen, bevor ihr bisheriges Habitat beseitigt wird.

Abwägung:

Im Gutachten wurden die Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse und deren Optimierung eingehend beschrieben. Dort steht auch, dass bereits vor dem Umbau des Stalles und der Scheune eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) im März 2013 durchgeführt wurde. Es wurden 10 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart an den Bäumen im Plangebiet ausgebracht. Kästen, die im Kronenbereich angebracht wurden, sind artgerecht umzuhängen, d.h. sie müssen wenigstens 3,5m hoch an freien unbelasteten Baumstämmen unterhalb der Kronen oder an Hauswänden im Plangebiet ausgebracht werden. Das Umhängen der Kästen hat vor Baubeginn der Umbaumaßnahmen zu erfolgen.

Anmerkung: Die Installation von Fledermauskästen wird für die nachgewiesenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Große/ Kleine Bartfledermaus, Braunes/ Graues Langohr) im NRW – Leitfaden Maßnahmen vom 05.02.2013 in ihrer Eigenschaft als vorgezogene Ersatzmaßnahme als hoch bis mittel bewertet (vgl. Leitfaden Maßnahmen, Seite 77 ff.). Daher kann bei Umhängung der Kästen davon ausgegangen werden, dass gute Voraussetzungen für eine Besiedelung der Kästen geschaffen wurden. Ein direkter Quartiernachweis für Fledermäuse gelang bei den Untersuchungen nicht. Daher ist ein Abwarten bis die Kästen besiedelt sind, aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich und wird auch im Leitfaden für Ersatzmaßnahmen nicht gefordert.

Stellungnahme:

Ein Ausgleich für die Schleiereule scheint ebenfalls notwendig. Ein Verweis auf die Wiederherstellung einer Brutstätte nach erfolgter Baumaßnahme ist nicht zulässig, da die Individuen zwischenzeitlich vertrieben werden. Ein Angebot eines Brutplatzes nach Vorgaben der CEF-Maßnahmen scheint hier angebracht.

Abwägung:

Es wird angenommen, dass das bestehende Nebengebäude (ehem. Stall) bzw. zumindest der als Brutplatz dienende Dachboden als Nistplatz der Schleiereule erhalten bleibt. Falls doch ein Zugriff erfolgen muss (z.B. aufgrund Gebäudeumbau), sollte dieser außerhalb der Brutzeit (s.o.) erfolgen und zeitgleich ersatzweise ein artspezifischer Nistkasten im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle aufgehängt werden.

Die vorhandene Schleiereule nutzt derzeit den Dachboden des ehem. Stalls als Brutplatz (Fortpflanzungsstätte). Dieser soll zwar grundsätzlich erhalten bleiben, das Dach muss aber zunächst abgerissen und dann neu aufgebaut werden. Um Beeinträchtigungen während der Brut zu vermeiden, dürfen die Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (demnach also von Okt. – Feb.) durchgeführt werden. Sollten sich diese Umbaumaßnahmen bis in die Brutzeit (März – Sept.) hinziehen, so muss ab Februar ersatzweise ein artspezifischer Nistkasten im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle aufgehängt werden. Als vorübergehender Standort hierfür (bis der Dachboden des ehem. Stalls wiederhergestellt ist) bietet sich die o.g. Scheune an, in der auch schon Gewölle gefunden wurden.

Sollten sich nun die Umbaumaßnahmen des ehem. Stalls bis in die Brutzeit (März – Sept.) hinziehen, dann würde das bedeuten, dass die Umbauarbeiten beider Gebäude (ehem. Stall und Scheune) zeitlich hintereinander erfolgen müssten:

ehem. Stall: bis in die Brutzeit 2014

Scheune: Okt. 2014 – Feb. 2015

Sollte das nicht möglich sein, muss der Nistkasten an einer anderen geeigneten Stelle angebracht werden (z.B. im leerstehenden Nebengebäude des Nachbarhofes).

Details regelt eine ökologische Baubegleitung.

Aufgrund von diversen Erfahrungen der das Verfahren begleitenden Fachgutachter hinsichtlich Schleiereulen-Nistkästen ist anzunehmen, dass ein solcher Nistkasten, sofern er in der Nähe des vorherigen Brutplatzes angebracht wird, schnell von Schleiereulen angenommen wird.

Der Dachboden des ehemaligen Stalls in seiner Funktion als Ruhestätte (Tageseinstand) muss nicht ersetzt werden, weil weitere geeignete Einstände im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind (z.B. die o.g. Scheune und auch das leerstehende Nebengebäude des Nachbarhofes).

Stellungnahme:

Es wird auf ein Ringelnattervorkommen hingewiesen

Abwägung:

Der Reitbetrieb wurde bereits vor 5 Jahren eingestellt, also vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens. Mit dem Verlust der Mistanlage ist somit auch der Platz zur Eiablage und zur Überwinterung für die Ringelnattern entfallen.

Stellungnahme:

Um der Hochwassersituation an Hanfbach, Sieg und Rhein entgegenzuwirken,

wird das Puffern des Niederschlagswassers in Versickerungsteichen angeregt. Ausreichender Raum für solche Anlagen befindet sich im Osten der Planfläche.

Abwägung:

Die durchgeführte Baugrunduntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass das Herstellen eines Versickerungsteiches in zweierlei Hinsicht problematisch ist: zum einen ist der bindige Oberboden aus Lehm nur sehr schwach wasserdurchlässig und zum anderen ist die Mächtigkeit des Sickerraumes bezogen auf den höchsten Grundwasserstand zu gering.

Gemäß DIN 18 130 sind die angetroffenen Lehmschichten aufgrund ihrer Dicke von 2,0m – 4,0m als schwach bis sehr schwach durchlässig klassifiziert.

Die Bedingung bezüglich der Durchlässigkeit wird von den bindigen Deckschichten aus Lehm nicht erfüllt. In dem darunter liegenden Sand- und Kiesboden hingegen liegt eine vergleichsweise hohe Durchlässigkeit vor. Eine Versickerung in den Sand- und Kiesschichten ist jedoch wegen des hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich.

Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse bieten somit der aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich anzustrebenden Versickerung von Oberflächenwasser durchweg ungünstige bis sehr ungünstige Grundvoraussetzungen.

zu T3, LVR

mit Schreiben vom 11.04.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Trauf- und Firshöhen sowie Dachneigung unterschiedlich im Bestand darstellen. Eine Vereinheitlichung durch Festsetzung im Bebauungsplan unterläuft die denkmalpflegerische Intention, diese Unterschiedlichkeit zu erhalten.

Abwägung:

Es wird in den WA2 - und WA4 – Bereichen auf die Festsetzung einer Firshöhe und auf die Festsetzung einer bestimmten Dachneigung verzichtet.

Stellungnahme:

Es wird angeregt in WA2 und WA4 auf die Regelungen der Dacheindeckung zu verzichten, da diese im Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG NW hinreichend regelbar sind.

Abwägung:

Von den in Punkt 2.3 der Textlichen Festsetzungen formulierten Regelungen zu Dacheindeckungen werden WA2 und WA4 ausgenommen.

Stellungnahme:

Es wird angeregt den Punkt 3.2 (Nebenanlagen) auf den Bereich WA1 zu erweitern und auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW hinzuweisen.

Abwägung:

Die Festsetzung 3.2 wird um den WA1 – Bereich ergänzt. Es erfolgt ein Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW. Im Übrigen wird die Richtigstellung zur Systematik der Führung der Denkmalliste zur Kenntnis genommen und in der Begründung erwähnt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

Rhenag, vom 06.03.2014
Amprion, vom 18.03.2014
Westnetz, vom 10.03.2014
Landwirtschaftskammer, vom 19.03.2014
BR Köln Dez. 33, vom 12.03.2014
Br Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 24.02.2014
RSAG, vom 26.03.2014 WTV, vom 06.03.2014
Unitymedia, vom 06.03.2014
PLEDOC, vom 06.03.2014

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 13a i.V.m. § 4a (3) Satz 4 BauGB:

zu B1, vom 03.09.2014

Stellungnahme:

Es wird das Einverständnis zu Änderung in Plan und Text abgegeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), werden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.5 Hennef (Sieg) – Bödinger Hof mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans 01.30/1 bezüglich der Lage außerhalb der überbaubaren Fläche hier: Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit drei Pkw-Garagen und acht Einfamilienwohnhäuser	19
-----	---	----

Frau Wittmer erläuterte die Planung im Hinblick auf die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes und ging auch auf die Unterschiede zu dem Vorhaben ein, welches im Oktober 2013 Grundlage der Beschlussfassung des Ausschusses war. Herr Großkinsky erläuterte die Besonderheiten der vorliegenden Planung und stand den Ausschussmitgliedern zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Es ergab sich eine angeregte Diskussion, aufgrund derer der Beschlussvorschlag wie nachstehend ausgeführt ergänzt wurde.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 3 Enthaltungen (1 SPD-Fraktion, 2 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) und 1 Gegenstimme (Fraktion die Linke):

Der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans 01.30/1 bezüglich der überbaubaren Fläche wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass das Mehrfamilienhaus auf der der Einfahrt von der Bergstraße zugewandten Seite im Obergeschoss einen deutlich erkennbaren Rücksprung von mindestens 1,5 Metern erhält.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.6	Fahrradbusse zu den Höhenlagen des Gemeindegebietes; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.08.2014	20
-----	--	----

Die Stellungnahme der RSVG zu diesem Antrag wurde zu Beginn der Sitzung als Tischvorlage verteilt, diese ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	Verbesserung der AST-Verbindungen im Bereich Uckerath, Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.2014	21
-----	--	----

Es wurde zwischenzeitlich festgestellt, dass neben dem Bereich östlich von Uckerath auch noch einzelne Ziele zwischen Hanftal und Uckerath nicht von den Spätfahrten bedient werden. Diese sollten bei einer Ausweitung des Angebotes ebenfalls mit aufgenommen werden.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die abendlichen AST-Verbindungen vom Bahnhof Hennef zu den Außenorten werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die bislang noch nicht abgedeckten Ziele im gesamten Stadtgebiet ausgeweitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	Ortsumgehung Uckerath, Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.07.2014	
-----	---	--

Der Ausschuss nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.9	Denkmal der 1. Hennefer Karnevals-Gesellschaft	22
-----	---	----

Herr Weisel (Fraktion Die Linke) beantragte, die Angelegenheit zur Beratung in den Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften zu verweisen.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte den Antrag mit 1 Ja Stimme (Fraktion Die Linke) und 21 Gegenstimmen mehrheitlich ab.

In der Diskussion zu diesem Punkt wurde deutlich, dass der Ausschuss zum Einen grundsätzlich klären möchte, ob und wenn ja wo im Gesamtkontext der Planung zum Platz vor der Bahnstufunterführung Stellen für Denkmäler und ähnliches vorgesehen oder möglich sind, zum Anderen werden genauere Informationen zur Gestaltung der Stele und auch zur Auswahl der zu erwähnenden Präsidenten gewünscht. Eine erneute Beratung auf Grundlage erweiterter Informationen soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses erfolgen.

Abstimmungsergebnis: vertagt

2	Anfragen	
---	-----------------	--

Frau Akstinat (SPD-Fraktion) bat die Verwaltung, die Abgrenzung des Plangebietes im Bereich Kleinfeldchen – wie bei der der Sitzung vorausgegangen Ortsbeobachtung angeregt – mit farbigen Stäben o.ä. so abzustecken, dass der Betrachter sich eine Vorstellung vom Gebiet machen kann.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen vor.

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	

Es lagen keine Beschlussvorlagen im nichtöffentlichen Teil vor.

5	Anfragen	
---	-----------------	--

Es wurden keine Anfragen im nichtöffentlichen Teil gestellt.

6	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil vor.

Ralf Offergeld
Vorsitzender

Karin Nikolaizik
Schriftführerin

Gesehen:

Klaus Pipke

TISCHVORLAGE

**Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
am 17.09.2014**

Zum TOP 1.6

Fahrradbusse zu den Höhenlagen des Gemeindegebietes;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 13.08.2014

erhalten Sie ergänzend zur Vorlage
die Stellungnahme der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH zum v.g. Antrag



Rhein- Sieg- Verkehrsgesellschaft mbH

Telefon: 02242-91366-0
Telefax: (02241) 499 – 224
E-Mail: frank.wiedemann@rsvg.de

Anschrift: Steinstraße 31
53844 Troisdorf - Sieglar

Webseite: www.rsvg.de

RSVG –Steinstraße 31 – 53844 Troisdorf

Stadtverwaltung Hennef
z.Hd. Frau Nikolaizik
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
15.09.2014 08:57

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		BF/Wie	273	11.09.2014

15.09.14
6.10

Fraktionsantrag zum Fahrradtransport im Linienverkehr

Sehr geehrte Frau Nikolaizik,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.08.2014, mit welchem Sie uns einen Fraktionsantrag zum Thema „Fahrradtransport im Linienverkehr“ übersenden.

In den Linienbussen der RSVG ist die Fahrradmitnahme bereits seit vielen Jahren gestattet. Probleme hat es dabei bislang noch keine gegeben. Bei uns sind bislang keine Beschwerden dahingehend eingegangen, dass eine gewünschte Mitnahme nicht möglich gewesen wäre.

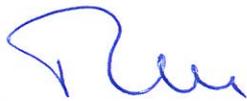
Die RSVG verfügt bislang über keine Anhänger, welche für eine Fahrradmitnahme geeignet wären. Weiterhin sind derzeit keine Linienbusse mit den dafür notwendigen Anhängerkupplungen ausgerüstet. Hier wären also erst einmal größere Investitionen notwendig.

Nicht jeder Mitarbeiter der RSVG, welcher einen Führerschein für die Personenbeförderung mit Bussen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen besitzt, darf auch Busse mit Anhänger fahren. Dafür ist eine Zusatzqualifikation notwendig. Bereits im Jahr 1999 wurde dieses EU-weit im § 6 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Einteilung der Fahrerlaubnisklassen, entsprechend geändert. In den vergangenen 15 Jahren haben zahlreiche Mitarbeiter, welche diese Qualifikation besaßen, unser Unternehmen altersbedingt verlassen. In der regulären Fahrschul Ausbildung ist dieses Zusatzmodul in der Regel nicht enthalten.

- 2 -

In alle Überlegungen muss auch mit einbezogen werden, dass die Fahrplanzeiten für die Zeiten, wo Fahrräder mittels Anhängern transportiert werden sollen, nicht ausreichen würden und ausgeweitet werden müssten. Insofern wäre hier erst einmal der für den ÖPNV zuständige Aufgabenträger Rhein-Sieg-Kreis in solche Überlegungen mit einzubeziehen.

Für eventuelle Rückfragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



M. Reinhardt



ppa. C. Schumacher